

**Anlage I**  
zu vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

**Vergütungstabelle für Patente**  
(Vergütungsbetrag für einmalige Abfindungen)

Nutzen	Vergütung
bis 1 000,— DM 30 %, mindestens jedoch 100,— DM	
von 1001,— H bis 5 000,— DM 15% + -145,- ft	
* 5 001,— tt »» 10 000,— n 12% + 300,- ft	
„ 10 001,— tt ft 50 000,— „ 10 % + 510,- 0	
„ 50 001,— tt ft 100 000,— „ 6% + 2 550,- ft	
„ 100 001,— tt ft 250 000,— „ 5 % + 3 600,- 0	
„ 250 001,— tt ft 500 000,— „ 4% + 6 150,- 0	
„ 500 001,— H ft 1000 000,— „ 3 % + 11 200,- ft	
mehr als 1000 000,— „ 2 % + 21 300,- ft	

**Anlage II**  
zu vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

**Vergütungstabelle  
für technische Vervollkommnungen**

Nutzen	Vergütung
bis 1 000,— DM 25 %, mindestens jedoch 30,— DM	
von 1001,— „ bis 5 000,— DM 12 % + 130,- ft	
„ 5 001,— „ tt 10 000,— „ 8% + 330,- 0	
„ 10 001,— „ ft 50 000,— „ 5 % + 650,- ft	
„ 50 001,— „ tt 100 000,— „ 3% + 1 700,- ft	
„ 100 001,— „ tt 250 000,— „ 2,5 % + 2 250,- »	
„ 250 001,— „ tt 500 000,— „ 2% + 3 500,- ft	
„ 500 001,— „ tt 1000 000,— „ 1,5% + 6 000,- ft	
mehr als 1000 000,— „ 1 % + 11 000,- ft	
jedoch höchstens 30 000,— H	

**Anlage III**  
zu vorstehender  
Zweiter Durchführungsbestimmung

**Vergütungstabelle  
für Produktionsrationalisierungen**

Nutzen	Vergütung
bis 1 000,— DM 12,5 %, mindestens jedoch 20,— DM	
von 1001,— „ bis 5 000,— DM 6 % + 65,- ft	
„ 5 001,— „ » 10 000,— „ 4 % + 170,- »I	
„ 10 001,— „ » 50 000,— „ 2,5 % + 350,- ff	
„ 50 001,— „ „ 100 000,— „ 1,5 % + 860,- tt	
„ 100 001,— „ „ 250 000,— „ 1,25% + 1120,- tt	
„ 250 001,— „ „ 500 000,— „ 1 % + 1800,- tt	
„ 500 001,— „ „ 1000 000,— „ 0,75 % + 3 100,- tt	
mehr als 1 000 000,— „ 0,5 % + 5 600,- tt	
jedoch höchstens 15 000,— „	

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über das Erfindungs- und Vor-  
schlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.**  
— Schlichtung von Streitigkeiten über die  
Vergütung von Verbesserungsvorschlägen —

**Vom 6. Februar 1953**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vpm 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nach § 8 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft zu bildenden Schlichtungsstellen in den Betrieben setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Kommission für Rationalisierungs- und Erfindungswesen und der Abteilung für Arbeit des Betriebes.

(2) Die nach § 8 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft zu bildenden Schlichtungsstellen in den Ministerien und Staatssekretariaten setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Stellen für die Bearbeitung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Ministerien und Staatssekretariaten und zwei Vertretern des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft.

§ 2

(1) Ist der Neuerer mit der Art der Berechnung oder mit der Höhe der Vergütung nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Vergütung eine erneute Festsetzung der Vergütung beantragen, und zwar

- soweit die Vergütung aus dem Direktorfonds II des erstbenutzenden Betriebes zu zahlen ist, bei der Schlichtungsstelle des erstbenutzenden Betriebes,
- soweit die Vergütung aus dem Zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu zahlen ist, bei der Schlichtungsstelle des betreffenden Ministeriums oder Staatssekretariats.

(2) Der Antrag auf erneute Festsetzung der Vergütung ist schriftlich zu begründen.

(3) Die angerufene Schlichtungsstelle setzt, nachdem jedem der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war, in Verbindung mit dem Betriebsleiter bzw. dem zuständigen Minister oder Staatssekretär erneut und endgültig die Vergütung fest.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Staatliche Plankommission

Leuschner  
Vorsitzender